

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

51. SONDERNUMMER

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 18. 8.2004

22.c Stück

Novellierung der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Rektorats der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Novellierung der Geschäftsordnung des Rektorats der Karl-Franzens-Universität Graz wurde auf Antrag des Rektorats vom Universitätsrat in dessen Sitzung vom 16. Juli 2004 genehmigt.

§ 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung hat also zu lauten:

„Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag.“

Der Rektor:
Gutschelhofer

Aufgrund der obigen Novellierung lautet die Geschäftsordnung bzw. die Geschäftsverteilung für das Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz daher wie folgt:

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für das Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz gemäß § 22 UG 2002

I. Geschäftsordnung

Organisation des Rektorats

§ 1

Das Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz besteht aus dem Rektor, dem Vizerektor für Studium, Lehre und Personalentwicklung („VR Studium“), dem Vizerektor für Forschung und Wissenstransfer („VR Forschung“), der Vizerektorin für Internationale Beziehungen und Frauenförderung (VR Internationales“), und dem Vizerektor für Ressourcenplanung und Entwicklung („VR Ressourcen“).

§ 2

Den Vorsitz im Rektorat hat der Rektor. Er ist gleichzeitig der Sprecher des Rektorats.

§ 3

Für den Rektor wird folgende Vertretungsregelung festgelegt:

1. Stellvertreter des Rektors ist der VR Studium
2. Stellvertreter des Rektors ist der VR Forschung
3. Stellvertreterin des Rektors ist die VR Internationales
4. Stellvertreter des Rektors ist der VR Ressourcen

§ 4

(1) Der VR Studium wird durch die VR Internationales vertreten und umgekehrt. Der VR Forschung wird durch den VR Ressourcen vertreten und umgekehrt.

(2) Ist der/die jeweilige StellvertreterIn ebenfalls verhindert, übernimmt der Rektor die Stellvertretung; in dessen Verhinderungsfall kommt die Reihenfolge gem. § 3 zum Tragen.

Sitzungen

§ 5

(1) Das Rektorat wird vom Rektor zu seinen Sitzungen einberufen.

(2) Das Rektorat tagt grundsätzlich in einem wöchentlichen Sitzungsrhythmus. Zusätzlich können weitere ordentliche Sitzungen einberufen werden. Für dringende Einzelfälle können außerordentliche Sitzungen einberufen werden, in welchen als einziger Tagesordnungspunkt der Einberufungsgrund zu behandeln ist.

(3) Der Rektor legt jeweils am Beginn des Studienjahres die wöchentlichen Termine für die Sitzungen des Rektorats fest, sodass für diese vorgeplanten Sitzungen keine eigene Einladung zu erfolgen hat. Der Rektor kann erforderlichenfalls den Entfall einer regelmäßigen Sitzung verfügen oder eine solche Sitzung auf einen anderen Tag verschieben. Darüber hinaus kann der Rektor jederzeit zusätzliche Sitzungen einberufen. Der Termin dieser zusätzlichen Sitzungen ist den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Abhaltung der Sitzung mitzuteilen. Der Rektor ist befugt, im kurzen Wege außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Im Falle einer länger andauernden Verhinderung des Rektors gehen diese Befugnisse an die jeweiligen VertreterInnen gem. § 3 über.

(4) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung haben sie für ihre Stellvertretung Sorge zu tragen.

(5) Die Tagesordnung wird vom Rektor festgelegt und den Mitgliedern des Rektorats mindestens einen Tag vor der Sitzung, bei zusätzlichen oder außerordentlichen Sitzungen zugleich mit der Einladung, elektronisch zugestellt. Zu Beginn der jeweiligen Sitzung steht es den übrigen Mitgliedern des Rektorats frei, selbst Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen. Die Unterlagen für die einzelnen Tagesordnungspunkte hat das Büro des Rektors für die Sitzungen vorzubereiten und den Mitgliedern des Rektorats zusammen mit der Tagesordnung zuzustellen.

(6) Die Sitzung des Rektorats wird vom Rektor geleitet. Ist der Rektor verhindert, gilt die Vertretungsregelung gem. § 3.

§ 6

(1) Über alle Punkte der Tagesordnung, die einer Entscheidung bedürfen, ist mit Beschluss abzustimmen. Das Rektorat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Aufforderung zur Beschlussfassung kann sowohl vom Rektor als auch von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rektorats gestellt werden.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag.

(3) Im Regelfall wird ein Beschluss in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Rektorates kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.

(4) In dringenden Fällen kann der Rektor eine Abstimmung im Umlaufweg anordnen. Umlaufbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Dabei kann das Abstimmungsergebnis mittels Brief, Fax oder E-Mail dem Büro des Rektors bekannt gegeben werden. Für den Fall, dass ein Mitglied seine Stimme mittels E-Mail abgegeben hat, ist es verpflichtet, so bald als möglich sein Stimmverhalten durch eigenhändige Unterschrift unter die E-Mail zu bestätigen. Im Falle einer derartigen Umlaufabstimmung sind den einzelnen Mitgliedern die Unterlagen für die Abstimmung entweder mittels Post, Fax oder E-Mail rechtzeitig zuzustellen.

(5) In den Angelegenheiten der §§ 9 und 10 ist die Anwesenheit sämtlicher jeweils zuständiger Mitglieder des Rektorats notwendig. Diese Beschlüsse erfolgen einstimmig.

(6) Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorats obliegt jenem Mitglied, das aufgrund seines im Organisationsplan festgehaltenen Aufgabenbereichs zuständig ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit mit Stimmenmehrheit.

§ 7

(1) Das Rektorat hat bei den Sitzungen eine/n SchriftführerIn beizuziehen, der/die über die Sitzung ein Protokoll zu verfassen und darüber hinaus die jeweiligen Beschlüsse gesondert bezüglich Inhalt und Beschlussergebnis zu dokumentieren hat. Der Rektor bzw. der stv. Sitzungsleiter kann für eine gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte den/die SchriftführerIn von der Sitzung ausschließen und eine/n SchriftführerIn aus dem Rektorat bestellen.

(2) Das Rektorat kann zu bestimmten Materien Auskunftspersonen bzw. ExpertInnen mit beratender Stimme beiziehen.

II. Geschäftsverteilung

Die in § 22 Abs. 1 Z. 1 bis 16 UG 2002 dargestellten Aufgabengebiete werden wie folgt auf die Mitglieder des Rektorats aufgeteilt:

§ 8

Folgende Geschäftsfelder unterliegen der gemeinsamen Zuständigkeit aller 5 Rektoratsmitglieder:

- a) Erstellung von Entwürfen der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz zur Vorlage an den Senat
- b) Erstellung eines Entwicklungsplans der Karl-Franzens-Universität Graz zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat

- c) Erstellung eines Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- d) Erstellung eines Entwurfes der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- e) Bestellung der Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten
- f) Zuordnung der Universitätsangehörigen (gemäß § 94 Abs. 1 Z. 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten
- g) Budgetzuteilung
- h) Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz
- i) Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Karl-Franzens-Universität Graz gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002
- j) alle Erledigungen von grundsätzlicher Bedeutung

§ 9

Folgende Geschäftsfelder werden von 3 Mitgliedern des Rektorats bearbeitet:

- a) Einhebung der Studiengebühren in der gesetzlich festgesetzten Höhe: VR Studium, VR Internationales, VR Ressourcen
- b) Stellungnahmen zu den Curricula: VR Studium, VR Internationales, VR Ressourcen

§ 10

Folgendes Geschäftsfeld wird von 2 Mitgliedern des Rektorats bearbeitet:

Aufnahme der Studierenden: VR Studium, VR Internationales

§ 11

Folgende Geschäftsfelder stehen zur Bearbeitung jeweils einem Mitglied des Rektorats zu:

- a) Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten: Rektor
- b) Veranlassung von Evaluierung und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen: Rektor
- c) Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi): Rektor
- d) Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens: VR Ressourcen
- e) sämtliche nicht durch die in den §§ 8 bis 10 abgedeckten Angelegenheiten: dem aufgrund des Organisationsplans zuständigen Mitglied des Rektorats

§ 12

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung wird darauf verwiesen, dass der Rektor zu seinen bisherigen Aufgaben auch die Aufgaben des § 23 (1) Z 1 bis 10 zu erfüllen hat. Daraus resultierende Aufgaben sind im Anhang 1 der Geschäftsverteilung aufgezählt.

§ 13

Sollten über die Erfüllung einer Aufgabe bezüglich der Zuordnung Zweifel bestehen, ist grundsätzlich das gesamte Rektorat dafür zuständig. Diese Aufgabe kann mittels Beschluss des Rektorats einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern zur Erledigung zugewiesen werden; nach der konkreten Erledigung fällt die Aufgabe wieder in die Kompetenz des Rektorats zurück.

§ 14

Grundsätzlich ist jedes Mitglied des Rektorats in seinem Aufgabenbereich allein vertretungs- und zeichnungsbefugt. Für alle Aufgaben, die mehrheitlich oder einstimmig im Rektorat zu erledigen sind, ist der Rektor oder der/die erstgenannte VR nach außen hin vertretungs- und zeichnungsbefugt. Im Verhinderungsfalle des Rektors tritt die Vertretungsregelung entsprechend § 3, in den Angelegenheiten gem. §§ 9 und 10 in der Reihenfolge der Aufzählung der VR in Kraft.

§ 15

Der Organisationsplan wird gemeinsam mit der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung kundgemacht.

§ 16

Änderungen der Geschäftsverteilung oder der Geschäftsordnung sind nur einstimmig möglich.

§ 17

Die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz in Kraft.